

Satzung des Pinscher – Schnauzer – Klub Ortsgruppe Augsburg e.V.
VR 1995 Sitz: Augsburg

Mustersatzung für Ortsgruppe e.V. des PSK

(Bezug: § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung – Registergericht Köln, Reg. – Nr. 24 VR 4373)

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (PSK) unterhält in verschiedenen Orten der Bundesrepublik Deutschland Untergliederungen, so genannte Ortsgruppen, die grundsätzlich nicht rechtsfähig sind. Soweit diese Ortsgruppen aus haftungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine Eintragung am jeweiligen Vereinsregister wünschen, bedürfen sie dazu der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. (Registergericht Köln, Reg. – Nr. 24 VR 4373), wie es die Hauptsatzung vorsieht. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist nur mit der vorgegebenen Mustersatzung des Hauptvereins möglich. Änderungen der Hauptsatzung sind von den Ortsgruppen in einer angemessenen Frist und spätestens mit der nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe zu übermitteln und ins Vereinsregister einzutragen. Änderungen der vorgegeben Mustersatzung sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Hauptvereins zulässig.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Ortsgruppe Augsburg e.V. im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen:
Pinscher-Schnauzer-Klub Ortsgruppe Augsburg e.V. Sie hat ihren Sitz in Augsburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenerfüllung

(1) Der Pinscher-Schnauzer-Klub OG Augsburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ergibt sich im wesentlichen aus § 3 der Satzung des Hauptvereins. Bezogen auf die Ortsgruppenebene liegen die Zwecke insbesondere in der Unterstützung des Hauptvereins bei seiner Aufgabenerfüllung in den Bereichen:

- Förderung der Reinzucht der vom PSK betreuten Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihrer jeweiligen Farbschlägen nach den Vorgaben des Standards aus Idealismus und Liebhaberei sowie die Förderung der Haltung der vom PSK betreuten Rassen
- Förderung des Sports mit dem Hund unter besonderer Berücksichtigung der vom PSK betreuten Rassen, des Einsatzes der Tiere als Rettungs-, Blinden-, Behindertenbegleithunde sowie im Diensthundewesen
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung der Belange des Tierschutzes.

(2) Die Ortsgruppe erfüllt ihren satzungsmäßigen Zweck und die Aufgaben durch:

- Der Vertretung der Mitglieder, Regelung von Unstimmigkeiten zwischen denselben
- Auskunftserteilung und Beratung in allen Zucht-, Ausbildungs- und Prüfungsfragen
- Aufklärung und Belehrung in allen hundesportlichen Angelegenheiten
- Unterstützung und Ausrichtung von Zuchtschauen und Prüfungen

- Unterstützung der Jugendarbeit
- Unterstützungen des Tierschutzes
- Werbung von Mitgliedern

§ 3 Neutralität

Die Ortsgruppe ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied ist jedes PSK-Mitglied, das der Ortsgruppe zum Zeitpunkt der Eintragung angehört.

(2) Nach der Eintragung der PSK-Ortsgruppe in das Vereinsregister wird weiter jede Person Mitglied, die nach Aufnahmeantrag in den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. – (PSK) – und nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Wahrung einer Widerspruchsfrist von vier Wochen in den Hauptverein aufgenommen wurde.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds in die Ortsgruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Ortsgruppe steht gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung ein besonderes Widerspruchsrecht zu, wonach der Einspruch gegen die Aufnahme keiner Begründung bedarf. Wird kein Widerspruch gegen die Aufnahme eingelegt, wird die antragstellende Person mit ihrer Mitgliedschaft im PSK mit einer sechsmonatigen Probezeit in die Ortsgruppe aufgenommen.

§ 6 Vollbeendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist voll beendet bei:

- Ummeldung in eine andere Ortsgruppe des PSK unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der anderen Ortsgruppe
- Austritt aus dem PSK
- Ausschluss aus dem PSK durch den Hauptverein
- Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten.

(2) Die Ummeldung unter Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der anderen Ortsgruppe ist der Geschäftsstelle anzuzeigen und wird sofort wirksam. Die Ummeldung sollte dem Vorstand der alten Ortsgruppe bekannt gegeben werden.

(3) Der Austritt aus dem PSK ist gem. § 9 Abs. 3 der Satzung des Hauptvereins durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des PSK oder der Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt kann

nur zum Ende eines Kalenderjahres bei den genannten Stellen eingehen. Ein sofortiger Austritt aus dem PSK ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins möglich.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins und den Bestimmungen über das Vereinsstrafverfahren.

(5) Die Streichung eines Mitglieds kann nur durch den Hauptverein gem. § 9 Abs. 5 der Satzung des Hauptvereins in Verbindung mit der Vereinsordnung über die Streichung von der Mitgliederliste betragen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

(1) Die Ortsgruppe ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Sonderbeitrag zu verlangen. Die Höhe des Sonderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Vermeidung eines sog. Zweiten Beitrags darf der Sonderbeitrag nicht mehr als 30% des Mitgliederbeitrags für Vollmitglieder des Hauptvereins betragen.

(2) Der Sonderbeitrag für das Kalenderjahr ist zum 31.03. des betreffenden Jahres fällig. Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder haben die Hälfte des Sonderbeitrags zu entrichten.

(3) Darüber hinaus kann die Ortsgruppe von ihren Mitgliedern, die Sondereinrichtungen (Platzanlage u.ä.) nutzen, zusätzliche Umlagen erheben. Die Höhe der Umlagen und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Haltung von Pinschern und Schnauzern ist nicht erforderlich. Ansprüche auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen der Ortsgruppe teilzunehmen und sein satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben (Ausnahme: Minderjährige) sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

(3) Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in jedes Amt gewählt werden.

(4) Jedes Mitglied der Ortsgruppe hat Anspruch auf die Benutzung der Ortsgruppeneinrichtungen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten
- Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen
- Änderungen ihres Wohnsitzes bekannt zu geben.
-

3. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen werden. (Jahreshauptversammlung)

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern und müssen einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem ersten Vorsitzenden einen Antrag stellen. Für die außer-ordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Versammlungstermins und –orts sowie der Tagesordnung in Stichpunkten in der Vereinszeitschrift "Pinscher und Schnauzer" des Hauptvereins bekannt zu geben. Konkrete Einzelheiten formeller und sachlicher Art zu den Themen, die darunter fallen, können in der Mitgliederversammlung behandelt und über diese kann abgestimmt werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen, die nicht durch den Hauptverein bedingt, aber von ihm genehmigt sind, sind in ihrem Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom dritten Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Minderjährigen. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Bei Abstimmungen ist immer die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, sofern hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird. Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn es besteht Einstimmigkeit über eine offene Wahl.

(5) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Ortsgruppe folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts über das vergangene Jahr und des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
- Festsetzung des OG-Beitrags unter Berücksichtigung des an der Hauptsatzung festgelegten Höchstbeitrags
- Festsetzung des OG-Sonderbeitrags für die Benutzung hundesportlicher Einrichtungen (z.B. Platzanlage).

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung und setzt sich zusammen aus dem

ersten Vorsitzenden

zweiten Vorsitzenden

dritten Vorsitzenden

Schriftführer

Kassenwart

Je nach Struktur und Bedarf der Ortsgruppe sind weitere Vorstandsmitglieder für die Bereiche Zucht/Zuchtbeauftragter, Sport/Sportbeauftragter, Jugend/Jugendbeauftragter oder Besitzer mit besonderer Aufgabe zu wählen.

(2) Nach der Eintragung in das VR-Register werden der erste, zweite und dritte Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder für jeweils drei Jahre neu gewählt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, unter ihnen der erste, zweite oder dritte Vorsitzende, anwesend oder beteiligt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes hat kraft seines Amtes über das Hausrecht die Befugnis, einem Mitglied das weitere Verweilen auf dem Übungsplatz, einer Versammlung oder Veranstaltung zu untersagen, das sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an- oder abwesender Mitglieder sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Vereinseinrichtungen schuldig macht.

§ 13 Versammlungsprotokoll

(1) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(2) In das Protokoll ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung der Pinscher und Schnauzer Klub Ortsgruppe Augsburg e.V. kann nur in einer besonderen, allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese besondere Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Ortsgruppen- Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlussfähig ist. Die Wirksamkeit des von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses bedarf der Zustimmung des Hauptvereins (Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für tierschützerische Ausgaben.